

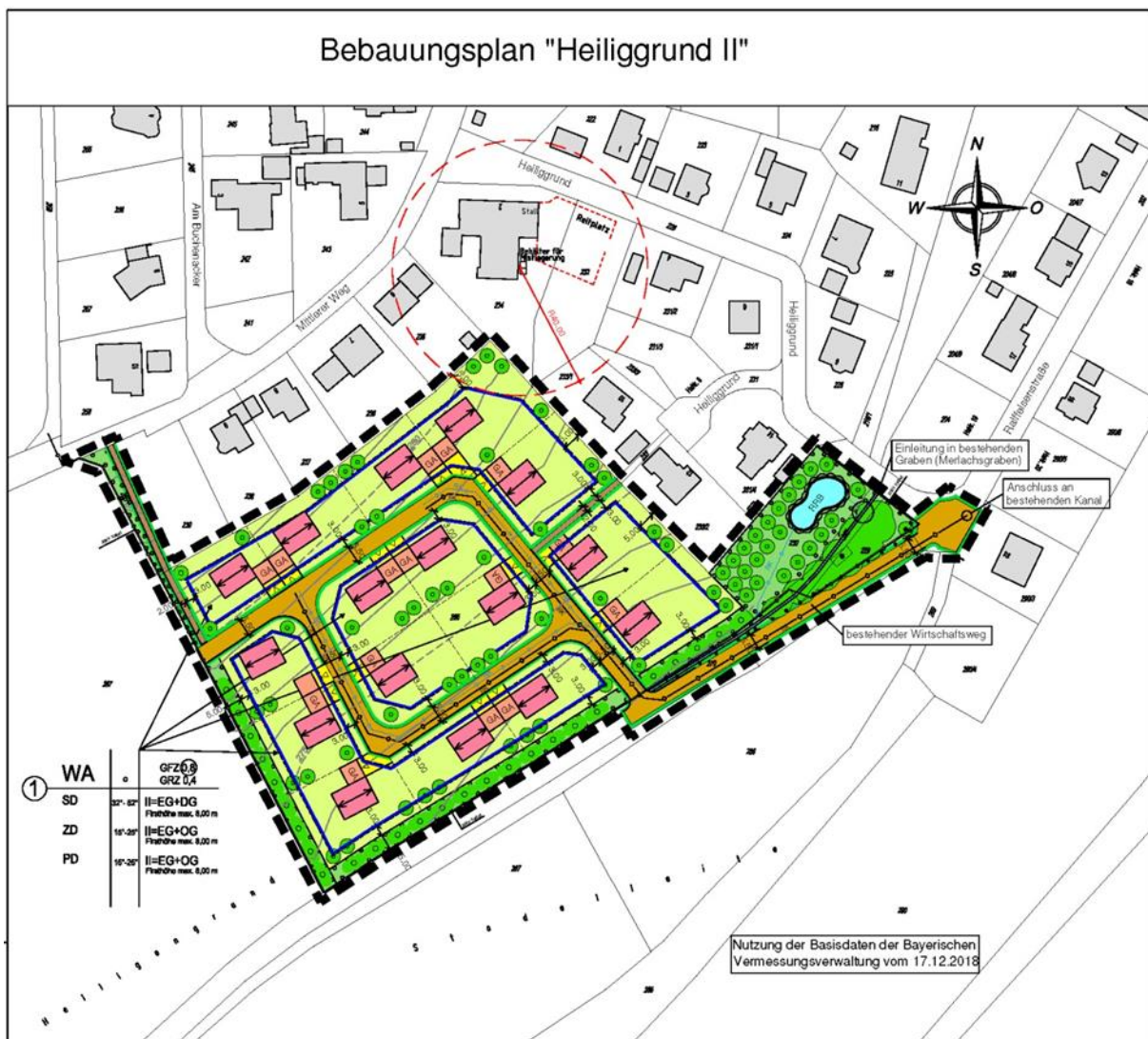
Öffentliche Bekanntmachung
über die
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“
im Stadtteil Heilgersdorf, Stadt Seßlach

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat am 12.02.2019 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ im Stadtteil Heilgersdorf beschlossen.

In seiner Sitzung am 07.05.2019 hat der Stadtrat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ i. d. F. vom 07.05.2019 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt.

Die betroffenen Flurnummern lauten: Fl.-Nrn. 265, 266, 230, 205, 229, 270*, 202*, Gemarkung Heilgersdorf (*) Teilfläche



Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Heiliggrund II“ in der Planfassung vom 07.05.2019 wird mit der Begründung

von Dienstag, den 11.06.2019 bis einschließlich Freitag, den 12.07.2019

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beiden Planungen gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetadresse:

www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen

eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können (§4 a Abs. 6 BauGB).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen:

Stellungnahme Landratsamt Coburg 15.04.2019

Es liegt eine Indizwirkung vor, die das Plangebiet als wassersensiblen Bereich einordnet und dass dieser Bereich möglicherweise im Hochwassergefahrenbereich liegt.

Der Immissionsschutz fordert die Berücksichtigung der nötigen Abstände zu der vorhandenen Pferdehaltung.

Die Behindertenbeauftragte fordert die Einhaltung der DIN 1804-3 und Ruhebereiche im Baugebiet.

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt 02.04.2019

beinhaltet Hinweise zur Wasserversorgung, zum Gewässerschutz, zum Oberflächengewässer und Altlasten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 16.04.2019

macht Vorschläge zum Umweltschutz (Intelligente Beleuchtungsanlagen, Anlage von Regenwasserzisternen).

Seßlach, den 23.05.2019

gez.

Maximilian Neeb

1. Bürgermeister